



Regierungsrat

Luzern, 15. Dezember 2015

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 671**

Nummer: M 671
Eröffnet: 17.03.2015 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 15.12.2015 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1457

Motion Lang Barbara und Mit. über die Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung**A. Wortlaut der Motion**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a) § 8 Förderangebote um Absatz 4 folgendermassen zu ergänzen: «Zur besonderen Förderung können auch Kleinklassen geführt werden.»

Begründung:

Im aktuellen Gesetz ist die Führung von Kleinklassen nicht vorgesehen. Aufgrund der Erfahrungen von Eltern, Klassen- und Fachlehrpersonen sowie Lehrpersonen für Integrative Förderung kann man heute sagen, dass es in bestimmten Fällen (Grenzfälle zur separativen Sonderschulung) Sinn macht, Lernende mit grossen Defiziten in Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz separat in Kleingruppen zu unterrichten.

Die grosse Heterogenität einzelner Klassen stellt die Lehrpersonen immer wieder vor grosse Herausforderungen. Trotz Unterstützung durch weitere Fachspezialisten sowie vieler Absprachen ist es für Lehrpersonen in solchen Klassen schwierig, den einzelnen Lernenden gerecht werden zu können. Der Druck und die Anforderungen an die Lehrpersonen sind gewachsen.

Kleinklassen dienen der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten und/oder sozialen Schwierigkeiten, die dem Unterricht in Regelklassen über längere Zeit nicht zu folgen vermögen. Leider wurde die Möglichkeit der Förderung in Kleinklassen in unserem Kanton mit dem neuen Volksschulbildungsgesetz, welches wir im Jahre 2011 angenommen haben, abgeschafft.

Die Integrative Förderung erfuhr in den letzten Jahren eine Kostenexplosion. Schaut man genauer hin, ist zu bemerken, dass in vielen Schulen die IF-Lektionen aus dem IF-Pool in den Leistungsfächern Mathematik und Deutsch eingesetzt werden. Könnten Kinder mit individuellen Lernzielen wenigstens in diesen Fächern in Kleinklassen geführt werden, wäre allen Parteien geholfen, und die Integration wäre durch den Unterricht in der Regelklasse in den anderen Fächern gewährleistet.

Für die Lehrpersonen würde die neue Regelung zusätzliche Ressourcen freispielen, welche sie für die Schüler mit wenig oder keinen Defiziten sowie weiterführende Leistungen einsetzen könnten. Für alle Beteiligten wäre dies ein grosser Gewinn.

Für kleinere Schuleinheiten macht es weiterhin Sinn, mit der Integrativen Förderung weiterzufahren, damit die Lernenden im angestammten Ort die Volksschule besuchen können. Den Gemeinden muss die Möglichkeit geboten werden, die Förderung mit anderen Modellen zu gewährleisten, damit die Ressourcen und Finanzen optimal eingesetzt werden können.

Lang Barbara
Bossart Rolf
Furrer-Britschgi Nadia
Schärli Thomas
Lüthold Angela
Troxler Jost
Omlin Marcel
Gisler Franz
Graber Toni
Thalmann-Bieri Vroni
Zimmermann Marcel

Schmid Werner
Hartmann Armin
Graber Christian
Müller Guido
Müller Pirmin
Dickerhof Urs
Knecht Willi
Winiger Fredy
Steiner Bernhard
Winiker Paul

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Kleinklassen wurden in den siebziger und achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts zur besonderen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten errichtet. In der Regel gab es diese Angebote nur in grösseren Gemeinden, da für die Führung einer Kleinklasse eine bestimmte Anzahl Lernender notwendig war. Insbesondere in kleineren Schulen kamen Kinder mit Lernschwierigkeiten nicht zu dieser besonderen Förderung, da sie dazu ausserhalb ihres Wohnortes die Kleinklasse hätten besuchen müssen. Sie wurden am Wohnort ohne besondere Unterstützung in den Regelklassen unterrichtet, d.h. "still integriert". Zur Gewährleistung der Chancengerechtigkeit führten kleinere und mittlere Gemeinden 1986 den "Heilpädagogischen Zusatzunterricht" ein. Die Erfahrungen mit diesem Unterricht sowie dessen breit abgestützte Weiterentwicklung führten zu integrativen Unterrichtsformen, insbesondere zur integrativen Förderung. Viele kleine und mittelgrosse Schulen wechselten im Verlaufe dieser Entwicklung aufgrund pädagogischer Überlegungen auf diese neue Schulungsform.

In den 90er Jahren gab es zunehmend Vorbehalte gegenüber den Kleinklassen. Seither zeigen empirische Untersuchungen immer wieder, dass Kleinklassen neben positiven Wirkungen sowohl für die einzelnen Lernenden als auch für die Gesellschaft nicht den erwünschten Erfolg bringen. Es wurden insbesondere folgende Wirkungen festgestellt:

- Kinder mit einer Lernschwierigkeit lernen gleich viel oder mehr, wenn sie in Regelklassen unterrichtet werden und es geht ihnen dabei über alles gesehen nicht schlechter.
- Lernfortschritte, insbesondere von leistungsschwächeren Mitschülerinnen und Mitschülern hängen signifikant vom Leistungsstand der Schulklasse ab.
- Das Ausgliedern von Kindern mit Lernschwierigkeiten reduziert die Breite der Leistungsvielfalt der Lernenden in einer Regelklasse kaum.
- Es gibt kein Merkmal, welches allen Kindern mit Lernschwierigkeiten gemeinsam ist. Der Anteil der Kleinklassen und damit die Wahrscheinlichkeit, als Kind mit Lernschwierigkeiten klassifiziert zu werden, variiert von Region zu Region, von Kanton zu Kanton.
- Wie unterschiedlich Lernende einer Kleinklasse zugewiesen werden, zeigt u.a. folgende Untersuchung: Aus einer ausgewählten Stichprobe von 2000 Kindern aus der deutschsprachigen Schweiz erzielten die besten Kleinklassenschüler in Bezug auf überweissungsrelevante Kriterien (Intelligenz/Schulleistung) höhere Werte als zwei Drittel der Regelklassenschüler. Umgekehrt waren nur gerade 10% der Kleinklassenschüler auch wirklich schwächer als die schwächsten Regelklassenschüler.
- Begabtere Kinder lernen in einem differenzierenden Unterricht nicht weniger, wenn sie zusammen mit Kindern mit Lernschwierigkeiten unterrichtet werden.

Die Entwicklung der Kleinklassen ist aber auch im Lichte der gesamten Entwicklung von Kindern mit besonderem Förderbedarf zu sehen. Ende 2007 zog sich die Invalidenversicherung aus dem Bereich der Sonderpädagogik zurück. Die Kantone waren verpflichtet, in der Sonderpädagogik vom Versicherungsprinzip zum Bildungsprinzip zu wechseln.

Kinder und Jugendliche haben seither nicht mehr aufgrund eines „Gebrechens“ Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Das Potential bzw. die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder Jugendlichen sind nun für den Anspruch auf spezifische pädagogische Förderung entscheidend. Zudem verlangt das im Behindertengleichstellungsgesetz verankerte Normalisierungsprinzip, dass die integrative Sonderschulung unter Beachtung der Interessen des Kindes der separativen Sonderschulung vorzuziehen ist.

Um die notwendigen Voraussetzungen für die Integration zu schaffen, gibt es bereits seit fünfzehn Jahren die integrierte Sonderschulung für Lernende mit einer leichten geistigen Behinderung. Für die Lernenden mit Verhaltensbehinderung und für jene mit Sprachbehinderung wurde die Möglichkeit der Integration vor ca. zehn Jahren geschaffen. Damit die integrierte Sonderschulung gelingen konnte, führten die Schulen vermehrt die Integrative Förderung ein und entwickelten eine integrative Schulkultur. Diese Schritte waren Voraussetzung dafür, dass eine Integrative Sonderschulung gelingt.

Die Dienststelle Volksschulbildung unterstützte die Schulen im Rahmen des Projekts Schulen mit Zukunft bei der Unterrichtsentwicklung mit bewährten Angeboten. Mit einem Unterricht, der Unterschiede zwischen den Lernenden verstärkt berücksichtigt und individuelle Fördermassnahmen umfasst, sollen mehr Lernende ohne Sonderschulungsmassnahmen den schulischen Anforderungen genügen können. Lernende, die Sonderschulungsmassnahmen benötigen und integrativ geschult werden können, sollen in einer sozial tragfähigen und anregenden Schul- und Lernkultur gefördert werden.

Da nun Lernende mit Behinderung Anspruch auf eine integrative Schulung hatten, drängte sich die generelle Integration von Lernenden mit Lernschwierigkeiten nicht nur aus pädagogischen, sondern auch aus rechtlichen Gründen auf. Im Jahr 2011 beschloss der Regierungsrat nach entsprechender Vernehmlassung die Revision der Verordnung über die Förderangebote. Damit wurde der Wechsel von den Kleinklassen zur Integrativen Förderung (IF) auch rechtlich vollzogen. Die Integrative Förderung (IF) ist seit Beginn des Schuljahres 2015/16 an allen Primar- und Sekundarschulen vollständig eingeführt.

Die Verordnung über die Förderangebote schreibt vor, dass jede Schule im Kanton Luzern über ein Förderkonzept verfügen muss. Das von den Gemeinden individuell erstellte Förderkonzept ist der Dienststelle Volksschulbildung zur Genehmigung zu unterbreiten. Während der Erarbeitung dieses Konzepts wurden mit den Schulen Chancen und Risiken der Integrativen Förderung besprochen und weitere Entwicklungsschritte geplant. Die Schulleitungen steuern und kontrollieren laufend die Umsetzung des Konzepts und regeln die organisatorischen Bedingungen wie Räumlichkeiten und Pensen. Ebenfalls koordiniert die Schulleitung die Förderangebote und die Verteilung des IF-Pools.

Die Einführung der Integrativen Förderung stellt an die Schulen erhöhte Ansprüche, in einzelnen Klassen auch an die Lehrpersonen. Sie verlangt deshalb einen Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess, der mehrere Jahre dauert. Alle Schulen haben nun Erfahrungen mit der Integrativen Förderung gesammelt. Aufgrund dieser Erfahrungen müssen nun im Einzelfall Optimierungen getroffen werden. Rollen und Abläufe müssen genauer geklärt und Formen der Zusammenarbeit institutionalisiert werden. Es geht darum, Kräfte und vorhandene Ressourcen gezielt einzusetzen. Bei der Weiterentwicklung der Integrativen Förderung werden die Schulen von der Dienststelle Volksschulbildung unterstützt.

Die in der Motion vorgeschlagene Wiedereinführung von Kleinklassen zur Förderung von Lernenden in den Fächern Deutsch und Mathematik ist aus folgenden Gründen wenig erfolgversprechend:

- Die Stundenpläne der Klassen müssten für die Lektionen in diesen Fächern koordiniert werden, damit die Lernenden aus verschiedenen Klassen zusammengefasst werden könnten. Die Möglichkeiten zur optimalen Raumnutzung und zum Fachpersoneneinsatz würden wesentlich eingeschränkt. Dies würde zu einer entsprechenden Kostensteige-

rung führen, denn zwei Förderangebote zu führen ist sicher finanziell aufwendiger als die Integrative Förderung.

- Die in Kleinklassen geförderten Lernenden würden den Anschluss an den Lernstoff ihrer Klasse verlieren. Ein wesentlicher Effekt der Integrativen Förderung, nämlich vom Leistungsstand der Mitschülerinnen und Mitschüler zu profitieren, ginge verloren.
- Der generelle Ausschluss der Lernenden in einzelnen Fächern kann weder der Idee der Integration gerecht werden noch in der Praxis die Integration gewährleisten.
- Nachdem die Schulen sich über Jahre mit wesentlichem Aufwand in die neue Schulform eingearbeitet haben, wäre es nicht zu verantworten, die erfolgte Entwicklung ohne Not wieder umzukehren.
- In kleineren und mittleren Gemeinden könnte die vorgeschlagene neue Lösung nicht realisiert werden, da zu wenig Lernende das Angebot nutzen würden. Dies würde bedeuten, dass Lernende entweder in andere Gemeinden gehen müssten oder still integriert würden.

Rückmeldungen von Schulleitungen und Lehrpersonen zeigen, dass die Integrative Förderung für richtig und wichtig erachtet wird, dass es aber weiterhin eine Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts braucht. Einerseits geht es um die grundlegende Auseinandersetzung mit Prinzipien guten Unterrichts, andererseits um die Optimierung der Zusammenarbeit (Struktur und Kultur), welche für eine integrative Schule erforderlich ist. Die pädagogischen Anliegen, nämlich die Anerkennung der Vielfalt und Unterschiede als Normalität und Chance anzuerkennen sowie zur Förderung bei den Stärken der Lernenden anzusetzen, müssen in den Schulen weiterhin gepflegt und entwickelt werden. Regelklassenunterricht, Integrative Förderung und Integrative Sonderschulung sind weiter aufeinander abzustimmen. Die Dienststelle Volksschulbildung steht mit den Schulen in Kontakt und unterstützt sie in besonders herausfordernden Situationen mit zusätzlichen Massnahmen.

Die Einführung der Integrativen Förderung ist erst im vergangenen Schuljahr vollständig erfolgt und bedarf nun der Konsolidierung. Eine Evaluation ist für das Schuljahr 2018/19 geplant. Eine grundsätzliche Änderung der Schulungsform, wie es die Motion vorschlägt, erachtet der Regierungsrat aus den dargelegten Gründen zum jetzigen Zeitpunkt für verfehlt. Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion abzulehnen.